

Erläuterung zur De-Minimis-Erklärung der Antragstellenden

(alle Seiten sind abzugeben)

Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen – Beachten Sie bitte die untenstehenden Erläuterungen

Antragstellende

Kurzbezeichnung des Vorhabens / Förderkennzeichen

1 Erläuterung zur De-minimis-Erklärung

Nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (im Folgenden **De-minimis-VO** genannt) sind bestimmte staatliche Beihilfen von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen. Darunter zählen De-minimis-Beihilfen bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 EUR bezogen auf einen rollierenden Zeitraum von drei Jahren. Gemäß der De-minimis-VO kann eine De-minimis-Beihilfe erst gewährt werden, nachdem von den Antragstellenden eine Erklärung in schriftlicher Form eingeholt wurde, in der diese alle anderen ihnen in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen angeben (vgl. Artikel 7 Abs. 4 der De-minimis-VO).

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund der Antragsstellenden als „ein einziges Unternehmen“ in den vergangenen drei Jahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-VO sind Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.

Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen grundsätzlich dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

2 Erklärungen

Ich bestätige, dass ich bzw. das Unternehmen und etwaige mit ihm im Sinne der o. g. De-minimis-VO relevante verbundene Unternehmen in den vergangenen drei Jahren über die für oben genanntes Vorhaben beantragte De-minimis-Beihilfe hinaus

- keine weiteren De-minimis-Beihilfen erhalten habe/hat.
- die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen im Sinne der
 - Verordnung (EU) 1407/2013 in der letzten Fassung vom 4. Oktober 2023, Verordnung (EU) Nr. 2023/2391, (im Folgenden **alte De-minimis-VO**),
 - Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (im Folgenden **De-minimis-VO**),
 - Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden **Agrar-De-minimis-VO**),
 - Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden **Aqua-De-minimis-VO**),

erhalten habe/hat (von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid oder Vertrag bezeichnet):

Datum der Bewilligung DD.MM.YYYY	Zuwendungsgeber / Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage: - (alte /aktuelle) De-minimis-VO - Aqua-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	beantragte Fördersumme / erhaltene Summe in EUR	Bruttosubventionsäquivalent bzw. Beihilfebetrags in EUR gemäß Art. 4 De-minimis-VO

Folgende weitere De-minimis-Beihilfen sind derzeit **beantragt**, jedoch noch nicht bewilligt:

Datum des Antrags DD.MM.YYYY	Zuwendungsgeber / Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage: - (alte/ neue) De-minimis-VO - Aqua-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	beantragte Fördersumme / erhaltene Summe in EUR	Bruttosubventionsäquivalent bzw. Beihilfebetrag in EUR gemäß Art. 4 De-minimis-VO

Mir ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches (StGB) sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder andere unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Ich verpflichte mich, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen.

Ort und Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
Stempel